

Vereinsrecht im Umbruch

Entwurf aus dem Bundesjustizministerium soll Flexibilität bringen

OSNABRÜCK, 13. Dezember. Bisher konnten Vereine, die einmal als „e.V.“ im Vereinsregister eingetragen waren, ihren wirtschaftlichen Aktivitäten ungestört nachgehen. Ob das für die Eintragung erforderliche Merkmal der Nichtwirtschaftlichkeit später noch vorlag, wurde kaum geprüft. Zu welcher Sorglosigkeit dies führt, zeigt der Fall des 1. FSV Mainz 05 e.V., in dem eine Satzungsänderung freimütig damit begründet wird, es gelte die Strukturen des Vereins an die „Erfordernisse eines modernen Wirtschaftsunternehmens“ anzupassen.

Doch der Wind dreht sich: Vor allem das für ganz Berlin zuständige Amtsgericht Charlottenburg hat in den letzten Jahren genauer hingeschaut und dabei unter anderen gegen einige "Kita-Vereine" Lösungsverfahren eingeleitet. Zu Recht: Denn das Anbieten von Betreuungsleistungen ist eine wirtschaftliche Betätigung. Eine Berufung auf das sogenannte Nebenzweckprivileg schied aus, da es sich jeweils um die Hauptaktivität der betroffenen Vereine handelte. Dass die Finanzbehörden die Gemeinnützigkeit festgestellt hatten, half nicht. Denn steuerliche Gemeinnützigkeit und Nichtwirtschaftlichkeit haben nichts miteinander zu tun. Das dürfte demnächst auch der Bundesgerichtshof bestätigen, bei dem zwei Kita-Fälle des Kammergerichts (Az.: 22 W 88/14 und 22 W 71/15) inzwischen anhängig sind.

Großen Vereinen wie Mainz 05 oder dem Kita-Verein ist es zuzumuten, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auf Kapitalgesellschaften auszugliedern und so eine doppelstöckige Struktur zu schaffen. Für sehr kleine Initiativen ist das aber wohl keine praktikable Lösung. Auch andere Rechtsformen werden ihren Bedürfnissen nicht gerecht. Die Genossenschaft ist wegen der Pflichtprüfung zu kostenintensiv, bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften die Mitglieder persönlich, und das GmbH-Recht sieht für den Ein- und Austritt von Mitgliedern zu große Hürden vor.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat reagiert und den „Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum



Nichtwirtschaftlicher Verein? Dorfläden im niedersächsischen Kirchlinteln

Foto ddp

Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ vorgelegt. Neben Erleichterungen für Genossenschaften sieht dieser vor, dass wirtschaftlich geprägte Initiativen, denen ein Ausweichen auf andere Rechtsformen unzumutbar ist, von den zuständigen Landesbehörden die Rechtsfähigkeit als „Wirtschaftsvereine“ im Sinne von § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden kann. Zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis soll eine Verordnung regeln, bei welchen Geschäftsbetrieben „von geringerem Umfang“ eine entsprechende Unzumutbarkeit anzunehmen ist. Im Interesse des Mitglieder- und Gläubigerschutzes können bestimmte Pflichten wie etwa zur Rechnungslegung vorgegeben werden.

Eine Lösung innerhalb des Vereinsrechts ist aufgrund dessen hoher Akzeptanz und Flexibilität grundsätzlich zu begrüßen. Ob allerdings ein Ausweichen auf den als Notbehelf vorgesehenen konzessionierten Wirtschaftsverein der optimale Weg ist, erscheint zweifelhaft. Wenden die Registergerichte das für den eingetragenen Verein geltende Gebot der Nichtwirtschaftlichkeit zukünftig konsequent

an, werden den Dorfläden und Kitas bald Schulvereine und Pflegevereine folgen. Sie alle per Verordnung aus den erprobten Strukturen der Vereinsregister in die Zuständigkeit der hierauf nicht vorbereiteten Verwaltungsbehörden zu entlassen verspricht viel Aufwand bei geringem Ertrag. Vorzugswürdig erscheint, die Rechtsform des eingetragenen Vereins für wirtschaftliche Betätigungen zu öffnen und stattdessen ein Gewinnausschüttungsverbot festzuschreiben. Da die allermeisten Vereine schon heute keine Gewinne ausschütten, entstände kaum Anpassungsbedarf. Dass das Gläubigerschutzniveau unter einem solchen Paradigmenwechsel leiden würde, ist nicht zu erwarten – die Insolvenzquote von Vereinen ist minimal. Weil bei gemeinnützigen Vereinen die Finanzbehörden ohnehin die Gewinnverwendung überwachen, sind Synergien bei der Rechtsdurchsetzung möglich.

LARS LEUSCHNER

Der Autor lehrt und forscht an der Universität Osna-brück.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort